

14671/AB**= Bundesministerium vom 24.07.2023 zu 15104/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.391.098

. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 24. Mai 2023 unter der **Nr. 15104/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EAG-Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele Anträge sind beim ersten Fördercall (23.3. bis 6.4.2023) eingegangen?*
- *Wie viele Personen waren im System insgesamt eingeloggt?*
- *Wie viele aller Anträge wurden nach Ticketziehung weiter vervollständigt und sind letztendlich zu bearbeiten?*

Beim ersten Fördercall 2023 wurden insgesamt bis zum Ende des Fördercalls 100.526 Förderanträge für Photovoltaik vervollständigt. Dazu wurden noch 33.534 Anträge für Stromspeicher eingebrochen. In dieser ersten Förderrunde des heurigen Jahres konnten durch die Einrichtung einer zusätzlichen Förderschiene im Klima- und Energiefonds alle Förderanträge von Privaten für klassische Aufdachanlagen bis zu 20 kWp genehmigt werden und somit der Rückstau aus dem vergangenen Jahr weitgehend abgebaut werden.

Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Personen im System insgesamt eingeloggt waren. Die Systeme der Abwicklungsstelle erfassen die IP-Adressen, diese lassen sich jedoch nicht auf Einzelpersonen zurückführen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Ist das System einmal/mehrmals abgestürzt?*
 - a. *Wenn ja, gibt es dazu Aufzeichnungen?*
 - b. *Wenn ja, aufgrund welcher Fehler kam es zu Systemabstürzen?*

- *Wurden sonstige Probleme bei der Antragstellung sowie bei der Antragsbearbeitung festgestellt bzw. gemeldet?*
 - a. *Wenn ja, konnten diese in der Zwischenzeit behoben werden?*

Die Antragstellung auf einen Investitionszuschuss gemäß EAG erfolgt in zwei Schritten. Der erste Schritt ist die Ticketziehung. Der Zeitpunkt der Ticketziehung ist relevant für die Reihung gemäß Einreichzeitpunkt. Im zweiten Schritt haben Förderwerber:innen sieben Tage Zeit, ihren Antrag zu vervollständigen. Die Vervollständigung des Antrages muss innerhalb dieser Zeit erfolgen. Der Zeitpunkt der Vervollständigung ist jedoch nicht relevant für die Reihung.

Nach Auskunft der Abwicklungsstelle kam es nachweislich zu keinem Absturz des Systems, Ticketziehung und Antragsvervollständigung haben durchgehend funktioniert. Es wurden insgesamt mehr als 134.000 Förderanträge für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher in kürzester Zeit vervollständigt.

Beim zweiten Schritt, sprich der Vervollständigung des Antrages, kam es an den ersten beiden Tagen nach der Ticketziehung zu einer verlangsamten Antwortzeit des Systems. Von Seiten der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG wurde darauf unmittelbar reagiert, indem Serverkapazitäten auf das Maximum erhöht wurden und die Frist für die Vervollständigung von sieben Tagen auf zwei Wochen verlängert wurde. Dadurch war es allen Antragsteller:innen möglich, die Anträge in Ruhe zu vervollständigen. Wichtig zu betonen ist, dass die Vervollständigung des Antrags nicht relevant für die Reihung eines Antrages war.

Zu Frage 6:

- *Wie viele Anträge wurden von natürlichen Personen bzw. Privatpersonen und wie viele Anträge von juristischen Personen bzw. Unternehmen eingebracht?*

Beim 1. Fördercall für Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher gemäß EAG wurden 86.752 Anträge von Privatpersonen und 13.774 Anträge von Unternehmen eingebracht (Stromspeicher können nur gemeinsam mit einer PV-Anlage beantragt werden; die Antragsteller:innen sind daher in diesen Zahlen enthalten). Durch die automatische Weiterleitung an das Förderprogramm des Klima- und Energiefonds konnten in der ersten Runde des heurigen Jahres alle Förderanträge von Privaten für klassische Aufdachanlagen bis zu 20 kWp genehmigt werden.

Zu Frage 7:

- *Wurde bei den Anträgen überprüft, ob bereits andere Förderungen, in welcher Form auch immer, für die Errichtung der Anlagen bestanden?*
 - a. *Wenn ja, in wie vielen Fällen erhielt der Antragsteller bereits eine Förderung?*

Bei der Vervollständigung des Antrags sind Förderwerber:innen gemäß § 3 Abs. 7 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom verpflichtet, über alle beantragten, zugesicherten oder ausbezahlten Förderungen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Daher enthält das Antragsformular der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG eine verpflichtende Abfrage, ob für das gegenständliche Projekt weitere Förderungen in Anspruch genommen wurden. Förderwerber:innen sind somit verpflichtet, diese Informationen der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG mitzuteilen, damit sie bei der Ermittlung der maximal zulässigen Förderhöhe berücksichtigt werden können.

Im Jahr 2023 wurden bei etwas weniger als 6.000 Förderfällen, die im Rahmen des zur Verfügung stehenden Förderkontingentes berücksichtigt werden konnten, „Mehrfachförderung“ angeführt. Diese Mehrfachförderungen werden bei der Berechnung der maximalen Förderobergrenze berücksichtigt.

Zu Frage 8:

- *Im Falle einer bestehenden Förderung, in welchem Umfang wurde eine weitere Förderung gewährt?*

Für die dem Förderantrag zugrundeliegende Maßnahme darf, mit Ausnahme von Förderungen nach dem Investitionsprämiengesetz, BGBl. I Nr. 88/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2021, keine Förderung aufgrund unionsrechtlicher, bundesrechtlicher, landesrechtlicher oder gemeinderechtlicher Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

Ausnahme: Bei Photovoltaikanlagen der Kategorie A, B und C (mit und ohne Stromspeicher) sowie bei innovativen Photovoltaikanlagen gemäß § 6 Abs. 5 (mit und ohne Stromspeicher) ist eine Kombination mit Förderungen nach bundes-, landes- und gemeinderechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Kam es zu einer Kontingentsausschöpfung beim ersten Fördercall?*
➤ *Wie viele Anträge von Privatpersonen mussten nach Kontingentsausschöpfung abgelehnt bzw. an andere Fördertöpfe weitergeleitet werden?*

Das Kontingent für den ersten Fördercall der EAG-Investitionszuschüsse für PV- und Stromspeicher betrug gemäß EAG

- Kategorie A € 78 Millionen
- Kategorie B € 30 Millionen
- Kategorie C € 30 Millionen
- Kategorie D € 30 Millionen.

Diese Mittel wurden zur Gänze ausgeschöpft. Damit konnten 36.567 Anträge bedeckt werden. Anträge von Privatpersonen für klassische Aufdachanlagen in Kategorie A und B, welche nicht im EAG-Budget bedeckt waren, wurden mit der Zustimmung der Förderwerber:innen an das Klima- und Energiefonds Förderprogramm und deren Abwicklungsstelle, die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), weitergeleitet. Insgesamt wurden dadurch nochmals zusätzlich 54.129 Anträge mit einer maximalen Fördersumme von insgesamt € 193 Millionen an die KPC weitergeleitet. Somit konnten in der ersten Runde des heurigen Jahres alle Förderanträge von Privaten für klassische Aufdachanlagen bis zu 20 kWp genehmigt werden, sofern die Förderwerber:innen der Weiterleitung an diese zusätzliche Förderschiene zugestimmt haben.

Ausgenommen von der Weiterleitung an den Klima- und Energiefonds waren PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Grünflächen sowie PV-Anlagen, die gem. § 6 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, BGBl. II Nr. 64/2023 einem Ab- oder Zuschlag unterliegen (z.B. gebäudeintegrierte Anlagen). 1.489 Anträge von Privatpersonen wurden nicht an das Förderprogramm des Klima- und Energiefonds weitergeleitet, da die Förderwerbenden auch nach wiederholter Aufforderung dieser Weiterleitung nicht zugestimmt bzw. keine klassische Aufdachanlage beantragt haben.

Zu Frage 11:

- *Planen Sie eine zeitliche Ausweitung der Fördercalls über den Zeitraum von zwei Wochen hinaus?*
- a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es ist keine zeitliche Ausweitung der Fördercalls geplant. Aufgrund des großen Interesses an den Photovoltaik- und Stromspeicher-Förderungen im EAG kommt es aktuell zu einer Aus schöpfung der Förderkontingente vor Ablauf des gesetzlichen Mindestzeitraums von zwei Wochen. Eine Ausweitung der Zeiträume über den gesetzlichen Mindestzeitraum hätte somit keinen Mehrwert für Förderwerber:innen. Im Gegenteil, eine Verlängerung der Fördercalls würde die Abwicklung der Fördercalls insbesondere in den Kategorien C und D unnötig verlängern.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Wie viele Anträge werden für die kommenden Fördercalls jeweils erwartet?*
- *Kann das erwartete Antragsaufkommen mit dem vorgesehenen Förderungsausmaß zukünftig garantiert gedeckt werden?*

Ein solcher Überblick liegt derzeit nicht vor. Planungen neuer Anlagen sind nicht meldepflichtig. Gerade bei der Photovoltaik ist bei Genehmigungen weitgehend Gemeinde- oder Länderzuständigkeit gegeben. Aktuell wird auch im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe an verbesserten Informationsgrundlagen gearbeitet.

Leonore Gewessler, BA